

Ortsrecht der *Gemeinde Balzhausen*



Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Balzhausen

Inkrafttreten am 01.01.2020

GEMEINDE BALZHAUSEN

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Balzhausen**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Balzhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Balzhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4 Gebühren der Bestattungseinrichtung

Die **Grabgebühren** für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Einzelgrabstätten (2 Grabplätze - Tiefgrab)	426,00 €
Familiengrabstätten (4 Grabplätze - Tiefgrab)	836,00 €
Urnenerdgräber	329,00 €
Anonyme Urnenerdgräber	74,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten.
Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr bei

Einzelgrabstätten	21,30 €
Familiengrabstätten	41,80 €
Urnenerdgräber	32,90 €
Anonyme Urnenerdgräber	7,40 €

Bestattungsgebühren für die Tätigkeit der Leichenträger

je Träger für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	52,00 €
je Träger bei der Beerdigung	52,00 €

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahre (Grabtiefe 1,80 m)	875,00 €
Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahre (Grabtiefe 2,40 m)	915,00 €
Erdbestattung Kinder bis 7 Jahre	480,00 €
Urnenerdbestattung	400,00 €

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag

für Kinder bis zu 7 Jahre	46,00 €
für Personen über 7 Jahren	46,00 €
für Urnen	46,00 €

Sonstige Gebühren

Exhumierung

von Leichen Erwachsener und Kinder über 7 Jahre	1.520,00 €
von Leichen Kinder bis 7 Jahre	1.000,00 €
von Gebeinen Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	1.520,00 €
von Gebeinen Kinder bis 7 Jahre	1.000,00 €
von Urnen	380,00 €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde 18,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.01.2017 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.01.2017 auch noch nach dem 01.01.2020 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.01.2020 entstanden ist.

Thannhausen, den 07.11.2019
GEMEINDE BALZHAUSEN

Daniel Mayer
1. Bürgermeister